



„Zum Umgang mit der 5. EU-Geldwäscherichtlinie im deutschen Kunsthandel“

Webcast | 15. Juli 2020

Geldwäsche im Kunsthandel – Heute ist das Realität und stellt Kunstmarktakteure vor neue Herausforderungen. Im Januar 2020 ist das aufgrund der fünften EU-Geldwäscherichtlinie novellierte Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (im Folgenden auch „Geldwäschegesetz“ oder „GwG“ genannt) in Kraft getreten, welches durch eine Erweiterung des Kreises der Verpflichteten nunmehr auch Beteiligte des Kunstmarktes inkludiert. Kunsthändler, Galeristen, Auktionshäuser und Kunstlagerhalter müssen fortan verstärkt Pflichten zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beachten.

Im Zuge dessen veranstalteten wir am 15. Juli 2020 ein virtuelles Seminar zum Umgang mit der neuen Geldwäscherichtlinie im deutschen Kunsthandel. Der Webcast wurde von **Dr. Ralph Wyss** (Partner, Financial Crime Advisory, Deloitte, Zürich) moderiert und von mehr als 160 Teilnehmern besucht. Zusammen mit fünf Experten diskutierten wir die aktuelle Situation in Deutschland und warfen auch einen Blick auf die Schweiz.

Dr. Anne Laure Bandle (Rechtsanwältin bei Borel & Barbey, Genf; Dozentin für Kunst-, Urheber- und Kulturgüterrecht und Direktorin der Stiftung für Kunstrecht) begann mit einer kurzen Einführung zur „Responsible Art Market Initiative“ (RAM), einer gemeinnützigen, marktübergreifenden Initiative, die 2015 in Genf gegründet wurde, um das Bewusstsein hinsichtlich der Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, denen der Kunstbetrieb ausgesetzt ist, zu schärfen und praktische

Anleitungen sowie eine Plattform für den Austausch verantwortungsbewusster Praktiken zur Bewältigung dieser Risiken bereitzustellen. Die in diesem Zusammenhang 2017 veröffentlichten Richtlinien werden durch eine „Red Flag-List“, einer Auflistung diverser Indikatoren, die im Rahmen einer Transaktion Hinweise auf Geldwäsche geben können, ergänzt. Weitere Hinweise sowie ein „Art Transactions Due Dilligence Toolkit“ und „Best Practices Guidelines“ sind online auf der Webseite der Responsible Art Market Initiative (<http://responsibleartmarket.org/>) frei abrufbar.

Katharina Stoll (Leitende Revisorin für Geldwäschereibekämpfung und Sanktionen bei der Commerzbank AG und Doktorandin an der Universität Glasgow), beschäftigt sich sowohl beruflich als auch akademisch intensiv mit dem Thema Geldwäsche im Kunstmarkt und gab einen kurzen Einblick dahingehend, was Kunstmarktteilnehmer von Banken lernen können und wie ein schlankes, aber robustes Risikomanagementsystem aufgebaut werden kann. Grundlegend sei eine fundierte Risikoanalyse - umso besser die Analyse, desto besser können auch Maßnahmen und Kontrollen definiert und umgesetzt werden. Zu den Faktoren, die das Risiko für Geldwäsche im Kunsthandel beeinflussen können, zählen u.a. die Größe des Marktes, der Wert des jeweiligen Kunstwerkes sowie die Provenienz, wozu die Sammlungsgeschichte wie auch die geografische Herkunft zählt, beispielsweise bei Antiquitäten aus Risikoländern. Ebenso müssen auch für den Kunden verschiedene Risikofaktoren definiert werden. Beispielsweise gilt es zu erörtern, wo der Kunde ansässig ist und ob es sich um einen neuen oder einen langjährigen Kunden handelt, bei dem das Kaufverhalten bekannt ist und ein mögliches verdächtiges Verhalten leichter identifiziert werden könnte.

Birgit Maria Sturm (Geschäftsführerin des Bundesverbandes Deutscher Galerien und Kunsthändler e.V. (BVDG)) stellte die Richtlinien des Bundesverbandes Deutscher Galerien und Kunsthändler e.V. (BVDG) zum Umgang mit dem neuen Geldwäschegesetz und zur Geldwäscheprävention vor. Jeder Kunstmarktteilnehmer ist verpflichtet, eine jährlich zu aktualisierende Risikoanalyse, d.h. eine Bestandsaufnahme des eigenen Unternehmens, vorzunehmen und zu dokumentieren. Hinzu kommen betriebsinterne, personalbezogene Vorkehrungen zur Geldwäscheprävention sowie das Bestellen eines Geldwäsche-beauftragten ab einer Unternehmensgröße von zehn Mitarbeitern. Zudem muss der Kunsthändler oder Galerist noch vor dem Verkaufsabschluss seinen Kunden bei allen Kunstverkäufen ab einem Verkaufswert von 10.000 Euro identifizieren, unabhängig von der Bezahlweise. Alle Unterlagen zur Identität des Kunden müssen fünf Jahre aufbewahrt und nach max. zehn Jahren vernichtet werden. Etwaige Verdachtsmeldungen sind an die Financial Intelligence Unit (FIU) zu melden.

Daran anknüpfend, referierte **Thole Rotermund** (Kunsthändler und Vorstandsmitglied des Bundesverbandes Deutscher Galerien und Kunsthändler e.V. (BVDG)) über die Auswirkungen der 5. EU-Geldwäscherichtlinie auf den deutschen Kunsthandel aus der Sicht der Kunsthändler. Laut Herrn Rotermund kommt den Kunsthändlern im Zusammenhang mit der neuen Geldwäscherichtlinie eine besondere Rolle zu, denn sie müssen die Kunden aufklären, sie müssen Fragen zum Gesetz beantworten können und auch mit der damit einhergehenden Skepsis der Kunden umgehen. Das Gros der Galeristen und Kunsthändler setze sich aus inhabergeführten, kleinen bis mittelständischen Unternehmen zusammen, wodurch die Umsetzung der Sorgfaltspflichten in Bezug auf KYC-Vorgaben die meisten Kunsthändler vor keine großen Schwierigkeiten stellen dürfte, da sie ihren Kundenstamm in der Regel kennen. Die Dokumentation hingegen sei sehr zeitaufwändig und stoße teilweise auf Unverständnis. Auch der Verkauf auf Kunstmessen stelle eine Herausforderung dar, denn in der Regel leben diese Messen davon, dass Verkäufe direkt vor Ort abgeschlossen werden. Hier gestaltet sich die kurzfristige Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten wie auch die Dokumentation der Identität des Kunden, insbesondere, wenn es ein Neukunde ist, sehr viel komplizierter.

Dr. Christina Berking (Kunstrechtsexpertin, Buse Heberer Fromm, Hamburg und Sprecherin der "Interessengemeinschaft Deutscher Kunsthandel GbR", Köln) zeigte schließlich Parallelen und

Unterschiede im Umgang mit der neuen EU-Geldwäscherichtlinie im deutschen Kunsthandel aus der Sicht der Kunstauktionatoren auf. Bei den Auktionatoren sei es ähnlich wie bei den Galeristen und Kunsthändlern – in der Theorie werden die richtigen Ziele verfolgt, die aber in der Praxis nur schwer umsetzbar seien. Denn auch hier handle es sich um überwiegend inhabergeführte, mittelständische Unternehmen, auf die das Geldwäschegesetz nicht zugeschnitten sei. Da bei Auktionen noch Aufgeld und Mehrwertsteuer hinzukommen, liege die relevante Grenze bereits bei einem Hammerpreis von etwa 7.500 Euro. Zudem führe die Umsetzung der Sorgfaltspflichten nicht nur zu einem bürokratischen Mehraufwand, sondern auch zu Schwierigkeiten, beispielsweise, wenn vor Durchführung der jeweiligen Auktion, also im Zuge der Vergabe der Bieternummern, die Identifizierung aller Bieter und ggf. des jeweils wirtschaftlich Berechtigten vorgenommen werden muss, obwohl am Ende nur einer den Zuschlag erhält.

Im Rahmen des Webcasts zeigte sich, dass die Umsetzung der neuen rechtlichen Vorschriften noch viele praktische Fragen aufwirft. Dies insbesondere im Zusammenhang mit der Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten, was nicht nur eine zeit- und kostenaufwändige Zusatzaufgabe sei, sondern in der Praxis auch große Schwierigkeiten bereite. Insgesamt bewerteten rund 80% der Teilnehmer die neuen Regelungen als sinnvoll oder zumindest teilweise sinnvoll und die Hälfte der Teilnehmer war davon überzeugt, dass die gemäß der 5. Geldwäscherichtlinie verpflichteten Güterhändler bereits KYC-Checks für ihre Kunden durchführen.

Contact us



Matthias Rode

Partner

Forensic | Financial Crime Advisory

mattrode@deloitte.de



Jennifer Rabener

Senior Manager

Forensic | Financial Crime Advisory

jrabener@deloitte.de



Victoria Louise Steinwachs

Senior Consultant

Forensic | CIS | Art Historian

vsteinwachs@deloitte.de

Deloitte.

Deloitte refers to one or more of Deloitte Touche Tohmatsu Limited, a UK private company limited by guarantee (“DTTL”), its network of member firms, and their related entities. DTTL and each of its member firms are legally separate and independent entities. DTTL (also referred to as “Deloitte Global”) does not provide services to clients. Please see www.deloitte.com/de/UeberUns for a more detailed description of DTTL and its member firms.

This presentation contains general information only not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case and is not intended to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. None of Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft or Deloitte Touche Tohmatsu Limited, its member firms, or their related entities (collectively, the “Deloitte network”) is, by means of this communication, rendering professional advice or services. No entity in the Deloitte network shall be responsible for any loss whatsoever sustained by any person who relies on this communication.

Deloitte provides audit, risk advisory, tax, financial advisory and consulting services to public and private clients spanning multiple industries; legal advisory services in Germany are provided by Deloitte Legal. With a globally connected network of member firms in more than 150 countries, Deloitte brings world-class capabilities and high-quality service to clients, delivering the insights they need to address their most complex business challenges. Deloitte’s approximately 312,000 professionals are committed to making an impact that matters.